

Verkündungsblatt 9|2018

Ausgabedatum 24.07.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gebührenregelung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Errichtung des Instituts für Zellbiologie und Biophysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät Seite 3

Institutsordnung für das Institut für Zellbiologie und Biophysik Seite 4

Umbenennung des Instituts für Politische Wissenschaft Seite 6

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.06.2018 die nachstehende Gebührenregelung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Gebührenordnung am 18.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt anach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

Gebührenregelung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt

Gemäß Ziff. 2.1.3 der Entgelt- und Gebührenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (beschlossen durch das Präsidium der LUH am 01.07.2015) wird für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt folgende Gebührenregelung getroffen:

§ 1 Begründung der Gebühren

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wasser und Umwelt wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten. ²Da die Studienorganisation somit in besonderer Weise an die Bedürfnisse berufstätiger Personen angepasst ist, werden für den erforderlichen Zusatzaufwand Gebühren erhoben.
- (2) ¹Die von den immatrikulierten Studierenden zu entrichtenden Beiträge bleiben davon unberührt. ²Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelne Module, die von Gasthörerinnen und Gasthörern als Weiterbildungsmodule belegt werden, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für jedes belegte Modul des Studiengangs sind Gebühren wie folgt zu entrichten:

Modul mit 8 Leistungspunkten	400 €
Modul mit 10 Leistungspunkten	500 €
Modul Masterarbeit	500 €

- (2) ¹In Härtefällen im Sinne von Ziff. 2.2.4 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.
- (3) Die Gebühren für die Module und die Betreuung der Masterarbeit werden durch die Arbeitsgruppe Wasser und Umwelt erhoben und sind nach Anforderung fällig.

§ 3 Rücktritt

- (1) ¹Ein Rücktritt von der Belegung eines Moduls ist bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. ²Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Wird der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, sind die Gebühren trotzdem zu entrichten.

§ 4 Anpassung der Höhe der Gebühren

¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover kann jederzeit eine Anpassung der Höhe der Gebühren für Module für das jeweils übernächste Semester vornehmen. ²Die Kalkulation richtet sich dabei immer nach dem tatsächlichen Zusatzaufwand für die Studienorganisation als berufsbegleitendes Fernstudium. ³Die Anpassung bedarf des Beschlusses durch das Präsidium und der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Errichtung eines Instituts für Zellbiologie und Biophysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. a) NHG aufgrund des Antrags der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2018 die Errichtung des Instituts für Zellbiologie und Biophysik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2018 die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Zellbiologie und Biophysik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 11.07.2018 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Zellbiologie und Biophysik

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Zellbiologie und Biophysik (engl.: Institute of Cell Biology and Biophysics) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der Fächer Zellbiologie, Biophysik, Zellphysiologie, zellbasierte Wirkstoffentwicklung und Biostatistik.
- (2) Das Institut für Zellbiologie und Biophysik gliedert sich in die Abteilungen:
 - a. Zellbiologie
 - b. Zellphysiologie und Biophysik
 - c. Zellbasierte Wirkstoffentwicklung
 - d. Biostatistik
- (3) Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet.

§ 2 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Naturwissenschaftlichen Fakultät trägt und dieser gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist. Die Zuständigkeiten der Naturwissenschaftlichen Fakultät bleiben unberührt.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts.
- (3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Mitgliedern der entsprechenden Statusgruppe des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Eine Abwahl ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 3 Geschäftsführung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Gleiches gilt für die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung, führt die Vorstandsbeschlüsse aus und hat turnusmäßig den Vorsitz im Vorstand inne. Die geschäftsführende Leitung verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.
- (3) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die geschäftsführende Leitung über die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (4) Die geschäftsführende Leitung lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Ist sie oder er verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse von ihrem oder seinem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober und endet jeweils am Folgetag der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Unmittelbare Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Aus wichtigem Grund kann die geschäftsführende Leitung jederzeit ihr bzw. sein Amt niederlegen und vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit Neuwahlen durchführen lassen.

§ 4 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen in der Lehre und die Forschungstätigkeiten jedes Mitglieds der Hochschullehrergruppe angemessen berücksichtigt werden. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften das Mitglied der Hochschullehrergruppe, das sie eingeworben hat. Bei gemeinschaftlich eingeworbenen Drittmitteln entscheiden die beteiligten Mitglieder in gegenseitiger Absprache.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Verwendung der personellen, räumlichen und apparativen Ressourcen des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen bleiben davon unberührt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Festlegung von Zuständigkeiten bei der Erledigung von Aufgaben durch Beauftragte.
- (4) Der Vorstand koordiniert das Lehrangebot des Instituts.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Aufgabe der Internetdarstellung des Instituts.

§ 5 Vorstandssitzung

- (1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der Leiter beruft den Vorstand mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung ein.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder der Universität, die an der Einrichtung tätig sind, sowie Sachverständige können zu den Sitzungen als Gäste eingeladen werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ist unverzüglich eine Sitzung unter Angabe des Grundes bzw. einer Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Einladungen an die Mitglieder des Vorstands müssen rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor der anberaumten Sitzung versandt werden. Die zur Verhandlung anstehenden Punkte sind in eine Tagesordnung aufzunehmen, welche den Einladungen beigelegt wird. Alle zu den Tagesordnungspunkten eingereichten Unterlagen, die zu einer Entscheidungsfindung notwendig sind, sind mit zu versenden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine zwingende Verhinderung ist der Geschäftsleitung vorab anzuzeigen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er oder sie zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut von Beschlüssen müssen protokolliert werden.
- (9) Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt und in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Umbenennung des Instituts für Politische Wissenschaft

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 b) NHG, § 6 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung, die Umbenennung des " Instituts für Politische Wissenschaft" in "Institut für Politikwissenschaft" beschlossen.